

## **Satzung des Elternbeirates der Backnanger Jugendmusikschule mit Jugendkunstschulabteilung**

### **1.1 Eltern und Schule**

~ Die Eltern haben das Recht und die Aufgabe, die Erziehungsarbeit der Schule zu fördern und mit zu gestalten, dies nehmen die Eltern in der Elternvertretung wahr.

~ Angelegenheiten einzelner Schüler können die Elternvertretungen nur mit Zustimmung von deren Eltern behandeln.

~ Die Elternvertreter üben ein Ehrenamt aus.

### **1.2 Elternbeirat:**

~ Der Elternbeirat ist die Vertretung der Eltern der Schüler der Musikschule. Ihm obliegt es, das Interesse und die Verantwortung der Eltern für die Aufgaben der Erziehung zu wahren und zu pflegen, der Elternschaft Gelegenheit zur Information und Aussprache zu geben, Wünsche, Anregungen und Vorschläge der Eltern zu beraten und der Schule zu unterbreiten, an der Verbesserung der inneren und äußeren Schulverhältnisse mitzuarbeiten und das Verständnis der Öffentlichkeit für die Erziehungs- und Bildungsarbeit der Jugendmusikschule zu stärken. Er wird von der Schule beraten und unterstützt. Im Rahmen seiner Aufgaben obliegt es dem Elternbeirat insbesondere

1. die Anteilnahme der Eltern am Leben und an der Arbeit der Jugendmusikschule zu fördern;
2. Wünsche und Anregungen aus Elternkreisen, die über den Einzelfall hinaus und von allgemeiner Bedeutung sind, zu beraten und an die Schule weiterzuleiten;

3. das Verständnis der Eltern für Fragen des Schullebens und der Unterrichtsgestaltung sowie der Erziehungsarbeit zu fördern;

4. für die Belange der Schule beim Schulträger und in der Öffentlichkeit einzutreten, soweit die Mitverantwortung der Eltern es verlangt;

5. an der Beseitigung von Störungen der Schularbeit durch Mängel der äußeren Schulverhältnisse mitzuwirken;

6. Maßnahmen, die eine Erweiterung oder Einschränkung der Schule oder eine wesentliche Änderung ihres Lehrbetriebs bewirken, zu beraten.

~ Der Schulleiter unterrichtet den Elternbeirat über alle Angelegenheiten, die für die Schule von allgemeiner Bedeutung sind, und erteilt die notwendigen Auskünfte. Der Elternbeirat soll gehört werden, bevor der Schulleiter oder der Schulträger Maßnahmen trifft, die für das Schulleben von allgemeiner Bedeutung sind.

## **2 Wahl**

~ Die Wahl der Elternvertreter und Elternvertreterinnen findet in zweijährigem Turnus zu Beginn des Schuljahres, spätestens nach neun Wochen, im Rahmen einer Elternversammlung statt. Der Elternbeirat besteht aus den gewählten Elternvertreterinnenn und Elternvertretern sowie ihren Stellvertreterinnenn und Stellvertretern. Wählbar sind die Eltern jedes Schülers der Musikschule mit Ausnahme des Schulleiters und der an der Musikschule unterrichtenden Lehrerinnen und Lehrer.

- ~ Der Elternbeirat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und ihren oder seinen Stellvertreter. Nicht wählbar ist dabei der Ehegatte des Schulleiters und die Ehegatten der an der Musikschule unterrichtenden Lehrerinnen und Lehrer.
- ~ Im Falle der Verhinderung eines gewählten Mitgliedes nimmt ihre Stellvertreterin oder sein Stellvertreter deren Aufgaben wahr. Mitglieder und Stellvertreter sind gehalten, einander fortlaufend zu informieren.
- ~ Scheidet der oder die Elternbeiratsvorsitzende aus seinem Amt vor Ablauf der Amtszeit aus, so ist die Stellvertreterin oder der Stellvertreter mit diesem Amt zu betrauen und aus der Mitte der Elternvertreter eine neue Stellvertreterin oder ein neuer Stellvertreter zu wählen. Sollte sich kein Elternbeirat oder keine Elternbeirätin zum Amt des Stellvertreters zur Verfügung stellen, so sind Neuwahlen der Elternvertreter anzuberaumen. Bis zu den Neuwahlen führt die Stellvertreterin oder der Stellvertreter die Geschäfte weiter.
- ~ Scheidet das Kind eines Mitglieds des Elternbeirates vor Ablauf seiner Amtszeit aus der Backnanger JMS aus, so endet die Mitgliedschaft im Elternbeirat am Ende der Amtszeit, wenn sich seine Stellvertreterin oder sein Stellvertreter nicht für das Amt zur Verfügung stellt.

### 3 Sitzungen

- ~ Der Vorsitzende des Elternbeirats lädt spätestens mit einem Vorlauf von 14 Tage zu den Sitzungen des Elternbeirates ein, bereitet sie vor und leitet sie. Der Elternbeirat wird mindestens einmal im Schuljahr einberufen.
- ~ Der Schulleiter nimmt als beratendes Mitglied an den Sitzung des Elternbeirats teil und wird mit gleicher Frist wie die Elternvertretung unter Mitteilung der Tagesordnung eingeladen.
- ~ Mitglieder des Elternbeirates die an den Sitzungen nicht teilnehmen können, sind gehalten sich zu entschuldigen und ihre Stellvertreter zu verständigen.
- ~ Der Elternbeirat kann weitere Personen ohne Stimmrecht zu seinen Sitzungen zuziehen.
- ~ Der Vorsitzende des Elternbeirats ist gehalten, den Elternbeirat zu einer außerordentlichen Sitzung einzu-berufen, wenn dies der Schulträger, der Schulleiter, die Lehrervertretung oder mehr als die Hälfte der Mitglieder des Elternbeirats unter Angabe des zu behandelnden Themas beantragen.
- ~ Die Elternversammlung wird nach Bedarf, jedoch mindestens einmal zu Beginn des Schuljahres vom Vorsitzenden des Elternbeirats einberufen.

#### **4 Abstimmungen:**

- ~ Der Elternbeirat ist beschlußfähig, wenn die Hälfte der Elternvertreter oder ihrer Stellvertreter anwesend sind.
- ~ Die Elternversammlung ist stets unabhängig von der Anzahl der Anwesenden beschlußfähig.
- ~ Alle Beschlüsse bedürfen der einfachen Mehrheit.
- ~ Über die Arbeit des Elternbeirates und dessen Beschlüsse informiert eine gesondert zu kennzeichnende Tafel in der Jugendmusikschule Villa Breuninger, sowie im Bandhaus oder Rundschreiben an die Elternschaft.

#### **5 Protokoll**

- ~ Von jeder Sitzung des Elternbeirats wird ein Protokoll erstellt, welches an den Schulträger, den Schulleiter sowie an jedes Mitglied des Elternbeirates verteilt werden muß.
- ~ Von jeder Elternversammlung wird ein Protokoll erstellt, welches an den Schulträger, den Schulleiter sowie an jedes Mitglied des Elternbeirates verteilt werden muß. Außerdem wird es in der Musikschule an der Elternbeirats-Tafel für jedermann sichtbar ausgehängt.

#### **6 Zusammenarbeit:**

- ~ Zur Wahrnehmung seiner Aufgaben ist der Elternbeirat vom Schulträger sowie von der Schulleitung vor wesentlichen Änderungen in Fragen der musikalischen Ausbildung, des Unterrichtsprogramms, der Unterrichtsgebühr und der Organisation anzuhören.
- ~ Bei Veranstaltungen unter Mithilfe der Elternschaft ist der Elternbeirat am Anfang des Schuljahres zu unterrichten.

#### **7 Befugnisse:**

- ~ Die Elternvertreter sind bei der Ausübung ihrer Rechte im schulischen Bereich frei von Weisungen durch Schule und Schulträger. Andererseits sind auch sie nicht berechtigt, diesen Weisungen zu erteilen; unberührt hiervon bleibt das Informations- und Beschwerderecht der Eltern.

#### **8 Sekretariatsaufgaben:**

- ~ Die Musikschule übernimmt die Sekretariatsaufgaben des Elternbeirates.

#### **9 Kosten.**

- ~ Der Elternbeirat finanziert seine Arbeit durch einen freiwilligen Elternbeitragsbeitrag, der pro Schuljahr zu entrichten ist.
- ~ Familien mit mehreren Kindern an der JMS Backnang entrichten nur einen Beitrag.

Diese Satzung ist Bestandteil der Schulordnung der Backnanger Musikschule und tritt mit der Wahl des sich neu konstituierenden Elternbeirates am 20.06.1997 in Kraft.